



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



RÜB-BW

DWA-LANDESVERBAND Baden-Württemberg  
Optimierte Anlagen, Optimaler Nutzen!



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

Landesverband  
Baden-Württemberg

## RÜB-BW THEMENBERICHT.02

# Regenwasserbehandlung in Baden-Württemberg – wasserrechtliche Rahmenbedingungen, Pflichten und Möglichkeiten

Eine auf die konkreten Anforderungen angepasste Misch- und Regenwasserbehandlung stellt einen zentralen Baustein für einen nachhaltigen Gewässerschutz dar. Aufgrund der über 10.000 Entlastungsanlagen (i. W. Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle und Regenüberläufe) im Mischsystem sind diese in Baden-Württemberg von besonderer Relevanz. Um die erforderlichen Kenntnisse über die Wirksamkeit der vorhandenen Anlagen zu erhalten, müssen sich Betreiber und Wasserbehörden mit dem realen Verhalten befassen.

Der vorliegende Themenbericht gibt einen Überblick über rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Pflichten. Hierbei stehen zentrale Anlagen im kommunalen Bereich im Vordergrund; auf dezentrale Anlagen wird nicht eingegangen. Die Grundlagen sind im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl Nr. 17 S. 389 vom 12.12.2013) und der Eigenkontrollverordnung – EKVO vom 20.02.2001 (GBl S. 309) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 3.12.2013 (GBl Nr. 17, S. 389) enthalten.

### WASSERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Mischsystem erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal. In Aufteilungs-, Speicher-, Behandlungs- und Entlastungsbauwerken wird gewährleistet, dass

- die stärker verschmutzten Abflüsse zur Kläranlagen geleitet werden, wo die eigentliche Mischwasserbehandlung erfolgt
- ein Teil der Abflüsse zwischengespeichert wird um nach Regenende zur Kläranlagen geleitet zu werden
- das Abflussvolumen, dass die Kapazität der Ableitungs- und Speichersysteme übersteigt ggf. nach Behandlung (i. d. R. in Sedimentationsanlagen oder nachgeschalteten Bodenfilteranlagen) in ein Gewässer entlastet wird.

Mischsystem		Trennsystem	
Regenüberlaufbecken (incl. Stauraumkanäle)	6.892	Regenklärbecken	453
Regenüberläufe	3.684	Regenrückhalteanlagen	1.019
		Regenausslässe	3.974

Sonstige Anlagen im Misch- und Trennsystem: 239

*Table 1: Anzahl der sich im Betrieb befindlichen kommunalen Regenwasseranlagen in Baden-Württemberg (Stand: 01.08.2018)*

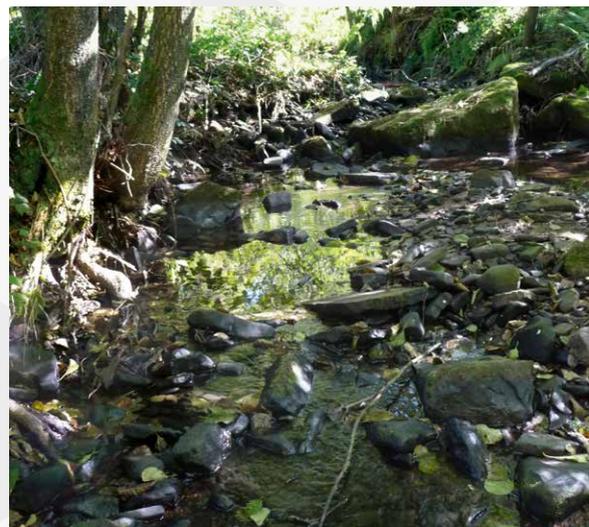
Die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sind im Bundesrecht (hier im WHG) geregelt. Nur in den Fällen, in denen der Bund den Ländern Regelungsspielraum einräumt, können dort ergänzende Regelungen getroffen werden. Bei Mischwasser – wie auch bei dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser (Niederschlagswasser) – handelt es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 ›Einbringen und Einleiten von Stoffen‹ dar. Für eine solche Benutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich. Diese gewährt die Befugnis ein Gewässer (umfasst oberirdische Gewässer und Grundwasser) zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. In der Praxis werden die Einleitungserlaubnisse befristet.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt in Baden-Württemberg den Gemeinden (§ 56 WHG i.V. mit § 46 Abs. 1 WG). Diese müssen die Abwasseranlagen so errichten, betreiben und unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Betreiber müssen auch den Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde (i.d.R. die untere Wasserbehörde der Stadt und Landkreise) stellen.

Daneben adressiert § 57 Abs. 1 WHG auch an die zuständigen Wasserbehörden. So darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Für die Einleitung vom Misch- und Niederschlagswasser ist bisher kein bundeseinheitlicher Stand der Technik definiert. Dies könnte durch den immer wieder andiskutierten Anhang Niederschlagswasser der Abwasserverordnung des Bundes erfolgen, ist aber aktuell nicht abzusehen. Solange wird auf die Bemessung der Anlagen entsprechend spezifischer Länderregelungen, in Baden-Württemberg z. B. den in der Umweltverwaltung eingeführten Arbeitsmaterialien zurückgegriffen. Entsprechende Nachweise sind vom Antragsteller im Erlaubnisverfahren vorzulegen. Hierzu kann es auch zielführend sein, im Vorfeld geeignete immissionsseitige Nachweise zu führen. Begründet können in den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis aber auch Maßnahmen angeordnet werden, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG). Dies kann z. B. über gewässerökologische Gutachten erfolgen.



**Abb. 1:**  
Unbelastete  
Gewässeroberläufe zählen zu den empfindlichen Gewässern



Abb. 2: Regenüberlaufbecken



Abb. 3: Einleitungsstelle der MW-Entlastung

Daneben gilt der Grundsatz, dass Abwasseranlagen entsprechend der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind (§ 60 Abs. 1 WHG). Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht diesen Grundsätzen so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Unter die allgemein anerkannten Regeln fallen nicht automatisch die einschlägigen DWA-Arbeitsblätter wie A 128 oder A 166, da diese nicht in der Verwaltung eingeführt sind. Jedoch besteht eine hinreichende Vermutung, dass durch ihre Anwendung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden; d. h. eine Abweichung erfordert eine entsprechende Argumentation und Begründung.

Die Regelung des § 60 WHG kann auch zu einer Genehmigungspflicht der Anlagen führen, die nach den alten wasserrechtlichen Regelungen regelmäßig erforderlich war. So räumt § 60 Abs. 7 WHG den Ländern die Möglichkeit ein zu regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. In Baden-Württemberg ist für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nach § 48 Abs. 1, Satz 1 WG eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Allerdings entfällt dies nach § 48 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1 WG

für öffentliche Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde (bei den Stadt- und Landkreisen) geplant und ausgeführt werden. Damit bedarf der Bau und Betrieb von kommunalen Regenbecken in Baden-Württemberg i. d. R. keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Falls § 48 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 1 zutrifft, ist auch die wesentliche Änderung oder ihres Betriebes nicht einmal anzeigepflichtig (§ 48 Abs. 2 WG).

#### PFLICHTEN

Die Betreiber von Anlagen von Misch- und Regenwasser tragen eine hohe Verantwortung für die Einhaltung ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen aus diesen Anlagen wie auch für die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Unterhaltung ihrer Anlagen. In § 61 WHG hat der Bund Aussagen zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen aufgenommen. § 61 Abs. 3 enthält zudem eine Verordnungsermächtigung für eine bundeseinheitliche Regelung der Selbstüberwachung, von der er aber bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Daher gelten die bestehenden baden-württembergischen Regelungen der EKVO weiter. Dort ist Mindestumfang an Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen mit den hierzu erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräte definiert.

Bei Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen nennt die EKVO in Anhang 1 Ziffer 1.2 konkret die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen. Die Kontrollen sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch bei Regenüberlaufbecken zweimonatlich, bei sonstigen Anlagen vierteljährlich durchgeführt werden. An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind vierteljährlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch und Färbung, durchzuführen. Wichtig ist die entsprechende Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können darüber hinausgehende Anforderungen zur Überwachung bzw. Auswirkung der Einleitung enthalten.

Dies ist auch infolge der Weiterentwicklung des Standes der Ausrüstung und der betrieblichen Vorteile von Messtechnik seit Zeitpunkt des Inkrafttretens der EKVO sinnvoll und notwendig. Nur so kann das Verhalten und die Wirkung der Anlagen nachvollzogen und bewertet werden.

## MÖGLICHKEITEN

Die Verantwortung der Betreiber ist aber auch als Chance zu sehen. Über die Ausrüstung der Bauwerke wird die Grundlage für einen optimierten Personaleinsatz gelegt. Zusammen mit einer nachvollziehbaren und belastbaren Dokumentation sind die Betreiber in der Lage, ihre Vermögenswerte im Blick zu halten und können die wasserrechtlichen Anforderungen nachweisen.

Damit wird verhindert, dass teure Investitionen ›vergesen‹ werden und der bestimmungsgemäße Erfolg auch eintritt. Aber damit zeigt sich auch, ob Einsparungspotential vorhanden ist bzw. wie vorhandenes Volumen effektiv für den Gewässerschutz genutzt werden kann. So zeigen neuere Auswertungen, dass heute Regenbecken signifikant kürzer und seltener überlaufen als die früher publiziert wurde. Vermutet hierfür wird u. a. das gestiegene Speichervolumen. Aber nur konkrete Informationen über das Emissionsverhalten der einzelnen Anlagen und des Gesamtsystems lassen solche Beurteilungen zu. Die besondere Relevanz von Mischwassereinleitungen, deren Wirkung im Gewässer und dem Optimierungspotential wird auf Themenbericht 1 verwiesen.

## AUTOR DIESER AUSGABE:

**Regierungspräsidium Karlsruhe**

**Dipl.-Ing. Bernd Haller**

Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 9267539

## HERAUSGEBER:

**DWA-Landesverband Baden-Württemberg**

Rennstraße 8 · 70499 Stuttgart

Telefon: 0711 896631-0 · Fax: 0711 896631-111

E-Mail: [info@dwa-bw.de](mailto:info@dwa-bw.de)

[www.rueb-bw.de](http://www.rueb-bw.de)

Stand: 31.10.2018